

Vertragsbedingungen 2026/2027 für die Schulkindbetreuung an Sachsenheimer Grundschulen

§1 Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung (SKB)

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Grundschule. Die Stadt Sachsenheim möchte berufstätige Eltern in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, indem zusätzlich zum Angebot von zwei Ganztagsgrundschulen auch an drei Halbtagsgrundschulen eine verlässliche Grundschule mit einer Schulkindbetreuung in Form der **Kernzeitbetreuung** am Morgen vor dem Unterricht und am Mittag nach dem Unterricht zur Verfügung steht.
- (2) Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt für die Erstklässler/innen der bundesweite **Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung** in Kraft. Dieser Rechtsanspruch umfasst eine garantierte Betreuung von max. acht Stunden schultäglich, auch in den Ferienzeiten mit Ausnahme von 20 Schließtagen. Besonders hervorzuheben sind bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs die zwei Ganztagsgrundschulen in Großsachsenheim und Hohenhaslach, sowie die neu geschaffene städtische **Ganztagsbetreuung**. Diese Garantie für eine ganztägige Betreuung soll den Familien die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Verpflichtungen erleichtern und die Chancengleichheit aller Kinder verbessern.
- (3) Die Stadt Sachsenheim bietet im Schuljahr 2026 / 2027 städtische Schulkindbetreuung an folgenden Standorten an:

Schulkindbetreuungen an der GMS am Sonnenfeld, Oberriexinger Straße 53:

Leitung Frau Appl, Telefon: 07147-9604105

- Die Kernzeitbetreuung an der GMS am Sonnenfeld in Großsachsenheim betreut vor dem Unterricht von 7.30 bis 08.30 Uhr und nach dem Unterricht von 12.00 bis 13.30 Uhr die Kinder der Halbtagsgrundschule.
- Die Ganztagsbetreuung an der GMS am Sonnenfeld in Großsachsenheim betreut die Ganztagskinder am Freitagmittag nach dem Unterricht von 12.10 bis 15.30 Uhr. Achtung: die Ganztagsbetreuung an der GMS steht nur den Klassenstufen 1 + 2 zur Verfügung.

Schulkindbetreuung an der Grundschule Kleinsachsenheim, Besigheimer Weg 8:

Leitung Frau Christein, Telefon: 07147-924814

- Die Kernzeitbetreuung an der Grundschule in Kleinsachsenheim betreut vor dem Unterricht von 7.30 bis 08.30 Uhr und nach dem Unterricht von 12.10 bis 13.30 Uhr.

Schulkindbetreuungen an der Kirbachschule in Hohenhaslach, Klingenstraße 35.

Leitung Frau Kopp, Telefon: 0173-3939048

- Die Kernzeitbetreuung an der Kirbachschule in Hohenhaslach betreut vor dem Unterricht von 7.15 bis 08.15 Uhr und am Mittag von 12.30 bis 14.00 Uhr die Kinder der Halbtagsgrundschule. Achtung: Die Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht steht nur den Klassenstufen 3 + 4 zur Verfügung.
- Die Ganztagsbetreuung an der Kirbachschule in Hohenhaslach betreut die Ganztagskinder vor dem Unterricht von 07.15 bis 08.15 Uhr, sowie am Mittwoch- und Freitagmittag nach dem Unterricht von 12.30 bis 15.15 Uhr. Achtung: Die Ganztagsbetreuung steht nur den Klassenstufen 1 + 2 zur Verfügung.

- (4) In den Schulkindbetreuungen werden Kindern **altersgemäße, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten** angeboten. Diese orientieren sich an den Kinderzahlen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten

Gegebenheiten. Unterricht findet in der Schulkindbetreuung nicht statt. Im Vordergrund der Betreuung stehen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder. Sie haben Zeit sich zu erholen, zu bewegen und mit ihren Schulfreunden zu spielen. Den Rechten der Kinder auf Spiel- und Freizeit, auf Gewaltfreiheit, Gleichbehandlung, Information, Meinungsfreiheit und Beteiligung, auf Gesundheitsvorsorge und Religionsfreiheit werden im Rahmen der Betreuung Sorge getragen. Sie sind Ausgangspunkt für das Miteinander in der Gemeinschaft.

- (5) Die Stadt Sachsenheim bietet Kindern auch **Ferienbetreuung** an. Informationen darüber erhalten Sie über Homepage der Stadt Sachsenheim unter Bildung → Schulen und mehr → betreute Grundschulen → [Schulferienbetreuung](#).

§ 2 Mindestbelegung und Betreuungskräfte

- (1) Das Betreuungsangebot der Kernzeitbetreuung kommt erst zustande, wenn mindestens 8 Kinder je Betreuungsstunde angemeldet sind.
- (2) Als geeignete Betreuungskräfte kommen Personen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung in Betracht. Ab einer Gruppengröße von 15 Kindern sind zwei Betreuungskräfte anwesend.

§ 3 Aufnahme-, Änderungs- und Kündigungsbedingungen

- (1) **Die Anmeldung der Kinder zur Schulkindbetreuung muss bis zum 15. März 2026 erfolgt sein und setzt eine Anmeldung an derselben Grundschule voraus.** Der Anmeldung kann stattgegeben werden, wenn genügend Betreuungsplätze und -personal zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung zur städtischen Schulkindbetreuung für die Schüler/innen der Halbtagsgrundschule (Kernzeitbetreuung) sowie für die Schüler/innen der Ganztagsgrundschule (Ganztagsbetreuung) erfolgt online auf der **Homepage** der Stadt Sachsenheim: www.sachsenheim.de → In Sachsenheim leben → Bildung → Schulen und mehr → Betreute Grundschulen → [Zentrales Anmeldeverfahren](#).
- (3) Für die anzumeldenden Kinder in der Kernzeitbetreuung Klasse 2, 3, 4 gilt: Die Betreuung des Kindes ist nur an den Tagen möglich, an denen beide Sorgeberechtigte berufstätig sind. Als Nachweis ist von den Eltern eine **Arbeitgeberbescheinigung** über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen.
- (4) Eltern, die ihr Kind in der Ganztagsbetreuung angemeldet haben, müssen keine Berufstätigkeit vorweisen.
- (5) Nach Anmeldung über das online Portal erhalten Eltern eine Eingangsbestätigung und bis spätestens Ende März per E-Mail den privatrechtlichen Vertrag „**Anmeldevertrag Schulkindbetreuung**“, der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Trägerin Stadt Sachsenheim, abzuschließen ist. Dieser ist Grundvoraussetzung für die Betreuung des Kindes.
- Bitte senden Sie den ausgefüllten Anmeldevertrag **bis zum 15. April 2026** entweder an Team 14, Bildung, Betreuung und Bürgerengagement, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim oder geben Sie diesen bei der Schulkindbetreuung an der Grundschule ihres Kindes ab.
- (6) Die Vergabe der Kernzeitbetreuungsplätze erfolgt bis Ende Juni 2026. Sie bekommen vom Team 14 eine Zu- oder Absage zugesandt. Die Vergabe der Ganztagsbetreuungsplätze ist verbindlich (insofern das Kind die Ganztagschule besucht) und kann nur in Härtefällen abgelehnt werden.
- (7) Für das **Anmeldeverfahren** ist bei der Stadtverwaltung Claudia Schwamm zuständig. Sie finden Sie im Verwaltungsbau, Äußerer Schloßhof 3, 1. OG, Zimmer 1.02 und erreichen Sie per Telefon unter 07147 - 28 145 und per E-Mail unter C.Schwamm@Sachsenheim.de
- (8) Der Anmeldevertrag gilt verbindlich für das Schuljahr 2026/2027. Für das nächste Schuljahr muss bis 15.03.27 erneut eine online Anmeldung und ein Anmeldeverfahren erfolgen.
- (9) **Die Betreuungszeiten in der Kernzeitbetreuung können nach Erhalt der Stundenpläne bis zum 18.09.2026 noch einmal geändert werden.** Den Änderungen kann dann stattgegeben werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (10) **Kündigungen und Vertragsänderungen** sind nur bis spätestens zum 15. Tag für den Folgemonat, möglich. Einem Wechsel oder der Erhöhung von Betreuungstagen kann nur entsprochen werden, wenn noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

(11) Gehen mehr Anmeldungen ein als **Plätze** zur Verfügung stehen, erfolgt vor einer Zusage eine Bewertung des Bedarfs, nach folgenden Kriterien:

- Kinder berufstätiger Alleinerziehender
- Kinder berufstätiger Eltern
- Kinder der Klassenstufe 1. und 2.
- Kinder mit Geschwisterkindern in der SKB
- pädagogisch begründeter besonderer Betreuungsbedarf

Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall von der Fachberatung Schulkindbetreuung des Trägers und der SKB-Leitung festgestellt.

(12) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich der SKB-Leitung Veränderungen von Vertragsinhalten, wie z.B. der Wohnadresse, der Notfallnummern, Informationen zur Gesundheit des Kindes und zur Berufstätigkeit, zeitgleich mit Inkrafttreten der Änderung mitzuteilen.

(13) Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der SKB ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz in der SKB gekündigt werden.

(14) Grundsätzlich gelten beide Elternteile als sorgeberechtigt. Abweichende **Sorgerechtsregelungen** müssen der SKB-Leitung unaufgefordert zur Berücksichtigung der Regelungen vorgelegt werden.

(15) Kinder mit Behinderung oder speziellem **Förderbedarf** werden in die SKB aufgenommen, wenn Eltern, Leitung und Fachberatung Schulkindbetreuung erklärt haben, dass den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes in der SKB entsprochen werden kann.

(16) **Schließstage:** Der SKB-Betrieb muss bei Personalausfall eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

In der Kernzeitbetreuung findet an pädagogischen Tagen, sowie am letzten Tag vor den Weihnachts- und Sommerferien, keine Betreuung statt. Die Eltern werden rechtzeitig informiert, wenn aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung, dem Personalausflug oder -versammlung die Schulkindbetreuung erneut geschlossen bleibt.

§ 4 Der Besuch der SKB

(1) **Ankommen, Heimgehzeiten und Aufsichtspflicht:** Mit dem Ankommen des angemeldeten Kindes zur Betreuung vor oder nach dem Unterricht im jeweiligen Gruppenraum der Schulkindbetreuung und mit der persönlichen Begrüßung beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Die Abhol- bzw. Heimgehzeiten der Schulkindbetreuung sind dem Vertragsformular „**Einverständniserklärung zum Heimgehen**“ zu entnehmen und anzugeben. Die darin von Sorgeberechtigten angegebenen Abhol- oder Heimgehzeiten sind verbindlich. **Änderungen müssen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail rechtzeitig von den Eltern eingereicht werden.** Abholberechtigte Personen können Erwachsene oder Kinder ab 12 Jahren sein. Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes bei der Betreuungskraft, auch im Falle die Eltern oder andere abholberechtigte Personen das Kind an der Schule abholen. Die Eltern klären ihr Kind darüber auf und begleiten es im Erlernen dieser Begrüßungs- und Abschiedskultur. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind pünktlich abzuholen und im Fall einer Verspätung eine Ersatz-Abholperson zu senden und in jedem Fall in der SKB anzurufen.

(2) Nimmt ein Kind im Anschluss an die Kernzeitbetreuung an außerunterrichtlichen Angeboten wie Jugendbegleiter-AGs teil, bedeutet dies, dass mit Verlassen der Kernzeitbetreuung die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen endet. Eltern müssen unterschreiben, dass ihr Kind zu diesem Zeitpunkt „alleine heimgehen darf“.

(3) In der Ganztagsbetreuung werden die Übergänge von Unterricht zu städtischer und schulischer Ganztagsbetreuung immer von den Betreuungs- und Lehrkräften begleitet.

(4) Bei **Krankheit oder Abwesenheit müssen die Kinder in der SKB entschuldigt werden.** Bitte schreiben Sie einen datierten Entschuldigungsbrief, welchen Ihr Kind in der SKB abgibt oder melden Sie sich während der morgendlichen Betreuungszeit telefonisch. Die Abwesenheitsmeldung ist ganz wichtig, denn kommt das Kind innerhalb von 15 Minuten nach dem Unterricht nicht in die SKB, sind die Betreuerinnen verpflichtet, es erst im Schulhaus zu suchen und dann die Eltern zu benachrichtigen.

- (5) Die Kinder sollen pünktlich zu der **vereinbarten Betreuungszeit** in der Kernzeitbetreuung sein. Die Eltern sind verantwortlich, ihrem Kind mitzuteilen (z.B. über einen mit Kernzeitbetreuungszeiten ergänzten Stundenplan im Mäppchen) wann es in den Unterricht und wann es in die Betreuung muss. Bei Abweichungen, wie z.B. durch Stundenplanänderungen, Teilnahme an einer Förderstunde, Ausflug o.ä., bitten wir die Eltern, die Betreuerinnen im Vorfeld zu verständigen.
- (6) In der Ganztagsbetreuung können die Eltern ein warmes **Mittagessen** für Ihr Kind buchen oder sie verpflichten sich, ihrem Kind ausreichend **Vesper und Getränke** mitzugeben. Nähere Informationen hierzu folgen.
In der Kernzeitbetreuung wird kein Mittagessen angeboten. Die Eltern verpflichten sich, ihrem Kind ausreichend Vesper und Getränke mitzugeben.
- (7) Die Einteilung der **Gruppen** erfolgt vom Team Bildung, Betreuung, Bürgerengagement in Zusammenarbeit mit den Leitungen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Eltern können ihr Kind nicht für eine bestimmte Gruppe anmelden.
- (8) Bei **Unterrichtsausfällen** wird die Aufsicht von der Schule organisiert. Ein Anspruch auf SKB besteht nur zu den angemeldeten Betreuungszeiten.
- (9) In der Kernzeitbetreuung gibt es keinen Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung. Die Kinder können im Falle geeigneter Räumlichkeiten am jeweiligen Tag zur Verfügung stehen ihre Hausaufgaben machen. Dies geschieht immer freiwillig und selbständig. Die Eltern sind für die Erledigung und Korrektur der Hausaufgaben verantwortlich.
In der Ganztagsbetreuung wird ab 14.00 Uhr eine **Hausaufgabenbetreuung** von max. 45 Minuten angeboten. Das bedeutet die Kinder werden in einer ruhigen, konzentrierten Atmosphäre dazu angehalten selbständig ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die Eltern bleiben verantwortlich zu kontrollieren, ob diese vollständig und zur Zufriedenheit gemacht wurden.
- (10) Die Kinder sind gehalten, die internen **Regeln und Anweisungen der Betreuungskräfte** zu befolgen, um ein gutes Miteinander in der Gruppe zu ermöglichen. Ein Ausschluss des Kindes ist bei wiederholter Nichtbeachtung von Regeln, insbesondere wenn ein Kind die Gruppe nachhaltig stört oder bei einem groben Vergehen, möglich.
- (11) Es ist den Kindern **nicht erlaubt in der SKB ein Smartphone oder eine Smartwatch zu benutzen**. Diese Geräte müssen während der gesamten Schul- und Betreuungszeit durchgehend ausgeschaltet oder im Schulmodus sein. Smartphones müssen sich im Schulanfang befinden.
- (12) **Haftung:** Die Stadt Sachsenheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird angeraten.
- (13) Bei **gefährlichen Wetterlagen am Morgen**, wie zum Beispiel Blitzeis, starken Schneefällen, Sturmwarnungen bitten wir die Eltern ihr Kind nicht allein in die Frühbetreuung zu schicken oder alternativ erst in der SKB anzurufen und sich zu versichern, dass unser Betreuungspersonal es trotz der gefährlichen Wetterlage geschafft hat, die Frühbetreuung zu öffnen.

§ 5 Infektionsschutz und (Notfall-)Medikamente

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach dem **Infektionsschutzgesetz** besteht. Siehe Aushang Merkblatt Infektionsschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen **Medikamente** an die betreuten Kinder verabreichen. Ausnahmen sind Notfallmedikamente und Notfallmaßnahmen. Tritt ein Notfall ein, sind alle Menschen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich, die Leitung der SKB über bekannte Erkrankungen zu informieren. Die Leitung stellt ein Formular zur Verfügung und trifft mit den Eltern schriftliche Absprachen, mit welchen Maßnahmen das Kind im Notfall zu behandeln ist.
- (3) Kindern mit einer **Erkrankung**, die eine Medikamentengabe während der Betreuung oder im Notfall bedürfen, benötigen eine ärztliche Erklärung in Schriftform. Bitte kontaktieren Sie hierzu mit Antragsstellung die Fachberatung Schulkindbetreuung, Nadia Silvestre, per E-Mail unter N.Silvestre@Sachsenheim.de oder telefonisch unter 07147 28-185.

§ 6 Kooperation mit Eltern, Schule und Schulsozialarbeit

- (1) Wichtige Informationen zum Wohl des Kindes oder im Fall einer Verletzung während der Betreuungszeit werden von der Leitung bzw. einer Betreuerin in einem persönlichen oder telefonischen **Gespräch** an die Eltern weitergegeben.
- (2) Bei wichtigen Anliegen oder Beschwerden sind die Eltern und die Leitung der SKB gebeten einen **Gesprächstermin** zu vereinbaren und eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zu verwirklichen.
- (3) Für eine gute Kooperation von Leitung und Mitarbeiterinnen der SKB, den Lehrer*innen und der Schulsozialarbeit zum Wohle des Kindes bedarf es eines Informationsaustauschs. Dafür ist die **Entbindung von der Schweigepflicht** eine Grundvoraussetzung. Alle Sorgeberechtigten sind gebeten, diese zu unterschreiben.

§7 Elternbeiträge Kernzeitbetreuung ab 14.09.2026

(1) Elternbeiträge Schulkindbetreuung / Kernzeitbetreuung ab 14.09.2026

Je Kind für Familien mit (im Haushalt lebend):	1 Kind unter 18 Jahren	2 Kinder unter 18 Jahren	≥ 3 Kinder unter 18 Jahren
Volltarif	137 €	110 €	88 €
Modul 1 light vor Unterricht 1 – 2 Tage	31 €	25 €	20 €
Modul 1 classic vor Unterricht 3 – 5 Tage	73 €	58 €	46 €
Modul 2 light nach Unterricht 1 – 2 Tage	47 €	38 €	30 €
Modul 2 classic nach Unterricht 3 – 5 Tage	109 €	87 €	70 €

(2) Elternbeiträge Schulkindbetreuung / Ganztagsbetreuung ab 14.09.2026

Je Kind für Familien mit (im Haushalt lebend):	1 Kind unter 18 Jahren	2 Kinder unter 18 Jahren	≥ 3 Kinder unter 18 Jahren
GT-Modul GMS am Sonnenfeld (Freitag 12.00 – 15.30 Uhr)	55 €	44 €	35 €
GT-Modul Kirbachschule 1 (Mittwoch 12.30 – 15.15 Uhr)	43 €	34 €	27 €
GT-Modul Kirbachschule 2 (Freitag 12.30 – 15.15 Uhr)	43 €	34 €	27 €

- (3) Die Elternbeiträge werden monatlich berechnet, dabei ist der August immer betragsfrei.
- (4) Hinweis: Bei Veränderung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder in der Familie ist eine Meldung der Eltern bis zum 15. Tag des Monats erforderlich. Das entsprechende Antragsformular (Antrag auf Neuberechnung des Elternbeitrags) finden Sie auf der Homepage der Stadt Sachsenheim → Bildung & Kultur → Schulen & mehr → Schulkindbetreuung (Kerni). Diese Änderungen werden ab dem Ersten des auf die Meldung folgenden Monats berücksichtigt.

Sachsenheim, Stand Februar 2026